

Verwaltungsgericht Hamburg

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2024

I.

GerichtsverwaltungPräsident

Präsident des Verwaltungsgerichts	Dr. Lambiris
-----------------------------------	--------------

Ständiger Vertreter

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Bertram
---------------------------------------	---------

Richter in der Verwaltung

Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Gutowski
Richterin am Verwaltungsgericht	Böhmer

II.

Präsidium

Neben dem Präsidenten gehören dem Präsidium des Verwaltungsgerichts an:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Delfs
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Eller
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Hartmann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hopkins
Richter am Verwaltungsgericht	Kaminsky-Wiedemann
Richterin am Verwaltungsgericht	Kutzim
Richterin am Verwaltungsgericht	Langenohl
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Törber

III.

Besetzung der Kammern**Kammer 1**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Kappet
--	------------

Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Dr. Bauch
---	-----------

Richter am Verwaltungsgericht	Schwippert
-------------------------------	------------

Richter	Oberlach
---------	----------

Kammer 2

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Ruhrmann
---	--------------

Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Dr. Schefzig
---	--------------

Richterin am Verwaltungsgericht	Stößel
---------------------------------	--------

Richter am Verwaltungsgericht	Dunz
-------------------------------	------

Kammer 3

Präsident des Verwaltungsgerichts	Dr. Lambiris
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Dr. Gutowski
Richterin am Verwaltungsgericht	Böhmer

Kammer 4

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Meins
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Kröger
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Zwiffelhoffer

Kammer 5

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Steinweg
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Dr. Wagner
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Bellroth

Kammer 6

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Ramcke
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Scheffler
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Schmidt

Kammer 7

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Bertram
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Dr. Eller
Richter am Verwaltungsgericht Richter	Waldmann Kock

Kammer 8

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Borchers
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Dr. Möller
Richterin am Verwaltungsgericht	Böckmann

Kammer 9

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Graf von Schlieffen
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Dr. Stiegemeyer
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Kahlke
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Schöne

Kammer 10

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Busche
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Dr. Stadermann
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Gartz

Kammer 11

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Büschgens
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzende	Dr. Gartz
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Gerhardus-Feld
Richterin	Just

Kammer 12

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Becker
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Völker
Richterin	Frey

Kammer 13

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Schlopke-Beckmann
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Dr. tho Pesch
Richter am Verwaltungsgericht	Schulz
Richterin	Brandt

Kammer 14

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Hartmann
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Zimmermann
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hövermann
Richter am Verwaltungsgericht	Rotering
Richterin am Verwaltungsgericht	Kutzim

Kammer 15

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hopkins
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Kanschik
Richter am Verwaltungsgericht	Kornhagen

Kammer 16

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Arasmus
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Köser
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Götz
Richter am Verwaltungsgericht	Kaminsky-Wiedemann
Richterin	Mrutzek

Kammer 17

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Thorwarth
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Schäfer
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Kolb
Richterin am Verwaltungsgericht	Seegers
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Kallmeyer

Kammer 18 unbesetzt**Kammer 19**

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Greilinger-Schmid
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Langenohl
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Herok

Kammer 20

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Jackisch
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Kopp
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Hohberger
Richterin am Verwaltungsgericht	Kutzim
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Törber
Richterin	Lubinski

Kammer 21

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Delfs
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Köbler
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Törber
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hövermann
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Gößmann

Die Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Geschäftsverteilungsplans.

Richter für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 180 VwGO i.V.m. § 65 VwVfG, § 22 SGB X)

Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Gutowski
-------------------------------	--------------

Die Vertretung richtet sich nach der Vertretungsreihenfolge nach Abschnitt IV. Nr. 1; zuständig für Entscheidungen nach § 180 Satz 2 VwGO ist die Kammer 3.

Fachkammer 23 nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

Präsident des Verwaltungsgerichts	Dr. Lambiris
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 1. Vertreterin	Dr. Ruhrmann
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht 2. Vertreter	Dr. Delfs
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 3. Vertreterin	Büschgens

Fachkammer 24 nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz

Richter am Verwaltungsgericht	Zimmermann
Richterin am Verwaltungsgericht 1. Vertreterin	Dr. Stiegemeyer
Richter am Verwaltungsgericht 2. Vertreter	Dr. Kolb
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 3. Vertreterin	Büschgens

Fachkammer 25 nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz

Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Stiegemeyer
Richter am Verwaltungsgericht 1. Vertreter	Zimmermann
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht 2. Vertreterin	Büschgens
Richter am Verwaltungsgericht 3. Vertreter	Dr. Kolb

Die Besetzung der Fachkammern für Personalvertretungsrecht mit ehrenamtlichen Richtern ergibt sich aus den Anlagen 3 und 4 dieses Geschäftsverteilungsplans.

Fachkammer 32 für Disziplinarsachen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Delfs
Richter am Verwaltungsgericht als stellvertretender Vorsitzender	Köbler
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Hövermann
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Gößmann

Fachkammer 33 für Disziplinarsachen

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Jackisch
Richterin am Verwaltungsgericht als stellvertretende Vorsitzende	Kopp
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Hohberger
Richter am Verwaltungsgericht	Dr. Törber
Richterin	Lubinski

Die Fachkammer 32 für Disziplinarsachen ist zuständiges Gericht i.S.v. § 27 HmbDG, die Fachkammer 33 für Disziplinarsachen ist zuständiges Gericht i.S.v. § 25 BDG.

Die Besetzung der Fachkammern für Disziplinarsachen mit Beamtenbeisitzern ergibt sich aus der Anlage 5 dieses Geschäftsverteilungsplans.

Mediation durch den Güterichter

Zum Güterichter i.S.v. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Schlöpke-Beckmann
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Arasmus

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Mitglieder der Kammer für Baulandsachen bei dem Landgericht Hamburg

Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Stiegemeyer
Richter am Verwaltungsgericht 1. Vertreter	Waldmann
Richter am Verwaltungsgericht 2. Vertreter	Dr. Behnsen
Richter am Verwaltungsgericht 3. Vertreter	Dr. Eller

IV.

Vertretung in den Kammern und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

1. Die Mitglieder einer Kammer vertreten sich gegenseitig nach Maßgabe des jeweiligen kammerinternen Geschäftsverteilungsbeschlusses (§ 21g GVG).

Reicht die Anzahl der Richter einer Kammer nicht aus, werden sie von den Mitgliedern der in der Vertretungsreihenfolge nächsten Kammer vertreten. Dies gilt nicht für den Präsidenten.

Die Kammern vertreten sich in der Reihenfolge

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21

und wieder beginnend mit Kammer 1.

Die Mitglieder der Fachkammern für Disziplinarsachen vertreten sich gegenseitig.

Reicht die Anzahl der Richter einer Fachkammer für Disziplinarsachen nicht aus, werden sie von den Mitgliedern der anderen Fachkammer für Disziplinarsachen vertreten. Reicht die Anzahl der Richter der anderen Fachkammer für Disziplinarsachen nicht aus, werden sie – beginnend mit Kammer 1 – von den Mitgliedern der Kammern in der unter Absatz 3 genannten Reihenfolge vertreten.

Soweit §§ 28 Abs. 2, 29 DRiG nicht entgegenstehen, werden die Vertreter in der sich aus Abschnitt III. ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem jeweils an letzter Stelle aufgeführten Richter herangezogen.

Für den Fall einer mündlichen Verhandlung sind die Vorsitzenden nicht Vertreter; dies gilt nicht in dem Fall des streitentscheidenden Einzelrichters, insoweit verbleibt es bei der Regelung des § 21g Abs. 3 GVG.

Richter, die zu weniger als 50 vom Hundert Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen, werden nicht zur Vertretung herangezogen.

In der Zeit vom 15. März bis 30. April werden die Mitglieder der Kammern 19 und 20, in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober die Mitglieder der Kammern 11, 19 und 20 nicht zu Vertretungen herangezogen.

Wird ein Berufsrichter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Berufsrichter sich selbst ab, so entscheiden über die Ablehnung die Mitglieder der nach der insoweit umgekehrten Vertretungsreihenfolge nächsten Kammer, soweit die Zahl der Richter der Kammer des abgelehnten Richters für die Entscheidung nicht mehr ausreicht. Insoweit gilt als Vertretungsreihenfolge im Sinne von Absatz 2 die Abfolge

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 33, 20, 32, 21

und wieder beginnend mit Kammer 1.

Wird der Vorsitzende einer Fachkammer für Personalvertretungsrecht abgelehnt oder lehnt er sich selbst ab, so gilt für die Entscheidung über die Ablehnung die umgekehrte Vertretungsreihenfolge innerhalb der Fachkammer.

Ist die Richterablehnung begründet, so sind für die Entscheidung in der Sache selbst die Berufsrichter der nach der allgemeinen Vertretungsreihenfolge unmittelbar folgenden Kammer zuständig, soweit die Zahl der Richter der Kammer des abgelehnten Richters nicht mehr ausreicht.

2.

a) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgt in der sich aus der Liste – Anlage 1 – ergebenden Reihenfolge fortlaufend während der gesamten Amtsperiode. Sie bestimmt sich nach der zeitlichen Folge der Sitzungen. Die auf diese Weise herangezogenen ehrenamtlichen Richter bleiben auch für den Fall der Fortsetzung der mündlichen Verhandlung an einem anderen Terminstag berufen. Dies gilt nicht für den Fall der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Die Teilnahme an Fortsetzungsterminen berührt die fortlaufende Heranziehung zu anderen Sitzungen nach Satz 1 und 2 nicht. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle abgesandt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird oder wenn später eine Änderung oder Neufassung der Anlage 1 in Kraft tritt.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer später aufgehobenen Sitzung geladen sind, sind erst beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung nicht aufgehoben, sondern der Termin verlegt wird.

Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert, so wird der nächste in der Liste folgende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter herangezogen. Ein verhindertes Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

Bei unvorhergesehener Verhinderung ist der nächste erreichbare, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste – Anlage 2 – heranzuziehen. Steht aus der Hilfsliste einer Kammer kein ehrenamtlicher Richter zur Verfügung, so wird der nächste erreichbare, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste der in der Vertretungsreihenfolge nach Ziffer 1 folgenden Kammer herangezogen. Als unvorhergesehene Verhinderung gilt eine Verhinderung, die innerhalb der letzten vollen sechs Tage vor dem Tag der terminierten Sitzung dem Gericht bekannt wird.

Wird ein ehrenamtlicher Richter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein ehrenamtlicher Richter sich selbst ab, gelten für die Entscheidung über seine Ablehnung die Regelungen für Berufsrichter entsprechend.

b) Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz gemäß Anlage 5 gelten die folgenden Maßgaben:

aa) Der Beamtenbeisitzer nach § 46 Abs. 1 Satz 3 Bundesdisziplinargesetz wird aus der Liste A. gemäß Anlage 5 nach folgenden Kriterien – während der gesamten Amtsperiode jeweils fortlaufend – herangezogen:

(1) Der Beamtenbeisitzer wird aus der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge bestimmt. Eine erfolgte Heranziehung des Beamtenbeisitzers nach (2) und nach bb) (2) bleibt für die Bestimmung dieser Reihenfolge unbeachtlich. Bei Verfahren mit mehreren betroffenen Beamten sind die Laufbahngruppe und der Verwaltungszweig des lebensälteren Beamten maßgebend.

(2) Ist ein Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer – unter Beachtung einer erfolgten Heranziehung nach (1) und nach bb) (1) – aus der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge innerhalb des in der Liste A. gemäß Anlage 5 folgenden Verwaltungszweiges fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge ohne Berücksichtigung der Laufbahngruppe und des Verwaltungszweiges fortlaufend bestimmt.

Änderungen der Laufbahngruppe oder des Verwaltungszweiges eines Beamtenbeisitzers, die nach der Wahl des Beamtenbeisitzers eintreten, bleiben für die Dauer der Amtszeit des Beamtenbeisitzers unberücksichtigt.

bb) Der weitere Beamtenbeisitzer nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Bundesdisziplinargesetz wird aus der Liste A. gemäß Anlage 5 nach folgenden Kriterien – während der gesamten Amtsperiode jeweils fortlaufend – herangezogen:

(1) Der Beamtenbeisitzer wird aus der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge bestimmt. Eine erfolgte Heranziehung des Beamtenbeisitzers nach (2) und nach aa) (2) bleibt für die Bestimmung dieser Reihenfolge unbeachtlich. Bei Verfahren mit mehreren betroffenen Beamten sind die Laufbahngruppe und der Verwaltungszweig des lebensälteren Beamten maßgebend.

(2) Ist ein Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig und derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer – unter Beachtung einer erfolgten Heranziehung nach (1) und nach aa) (1) – aus dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus demselben Verwaltungszweig des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus der Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge innerhalb des in der Liste A. gemäß Anlage 5 folgenden Verwaltungszweiges fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer nach der sich aus der Liste A. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge ohne Berücksichtigung der Laufbahngruppe und des Verwaltungszweiges fortlaufend bestimmt.

Änderungen der Laufbahngruppe oder des Verwaltungszweiges eines Beamtenbeisitzers, die nach der Wahl des Beamtenbeisitzers eintreten, bleiben für die Dauer der Amtszeit des Beamtenbeisitzers unberücksichtigt.

cc) Im Übrigen gelten die Regelungen zu a) entsprechend.

c) Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer nach dem Hamburgischen Disziplinargesetz gemäß Anlage 5 gelten die folgenden Maßgaben:

aa) Der Beamtenbeisitzer nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Disziplinargesetz wird aus der Liste B. gemäß Anlage 5 nach folgenden Kriterien – während der gesamten Amtsperiode jeweils fortlaufend – herangezogen:

(1) Der Beamtenbeisitzer wird aus der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt und der Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge bestimmt. Eine erfolgte Heranziehung des Beamtenbeisitzers nach (2) und nach bb) (2) bleibt für die Bestimmung dieser Reihenfolge unbeachtlich. Bei Verfahren mit mehreren betroffenen Beamten sind die Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt und die Laufbahnfachrichtung des lebensälteren Beamten maßgebend.

(2) Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer – unter Beachtung einer erfolgten Heranziehung nach (1) und nach bb) (1) – aus der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge innerhalb der in der Liste B. gemäß Anlage 5 folgenden Laufbahnfachrichtung fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus der Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge ohne Berücksichtigung der Laufbahngruppe und der Laufbahnfachrichtung fortlaufend bestimmt.

Änderungen der Laufbahngruppe oder der Laufbahnfachrichtung eines Beamtenbeisitzers, die nach der Wahl des Beamtenbeisitzers eintreten, bleiben für die Dauer der Amtszeit des Beamtenbeisitzers unberücksichtigt.

bb) Der weitere Beamtenbeisitzer nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Hamburgisches Disziplinalgesetz wird aus der Liste B. gemäß Anlage 5 nach folgenden Kriterien – während der gesamten Amtsperiode jeweils fortlaufend – herangezogen:

(1) Der Beamtenbeisitzer wird aus der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt und der Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge bestimmt. Eine erfolgte Heranziehung des Beamtenbeisitzers nach (2) und nach aa) (2) bleibt für die Bestimmung dieser Reihenfolge unbeachtlich. Bei Verfahren mit mehreren betroffenen Beamten sind die Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt und die Laufbahnfachrichtung des lebensälteren Beamten maßgebend.

(2) Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer – unter Beachtung einer erfolgten Heranziehung nach (1) und nach aa) (1) – aus der Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahnfachrichtung des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer aus der Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge innerhalb der in der Liste B. gemäß Anlage 5 folgenden Laufbahnfachrichtung fortlaufend bestimmt.

Ist ein Beamtenbeisitzer aus derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten nicht oder nicht mehr bestellt oder sind alle Beamtenbeisitzer aus

derselben Laufbahngruppe mit dem jeweiligen Einstiegsamt des betroffenen Beamten verhindert, so wird der Beamtenbeisitzer nach der sich aus der Liste B. gemäß Anlage 5 ergebenden Reihenfolge ohne Berücksichtigung der Laufbahngruppe und der Laufbahnfachrichtung fortlaufend bestimmt.

Änderungen der Laufbahngruppe oder der Laufbahnfachrichtung eines Beamtenbeisitzers, die nach der Wahl des Beamtenbeisitzers eintreten, bleiben für die Dauer der Amtszeit des Beamtenbeisitzers unberücksichtigt.

cc) Im Übrigen gelten die Regelungen zu a) entsprechend.

d) Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer nach Maßgabe der Regelungen unter b) wird ab Beginn des Geschäftsjahres 2024 mit dem zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 erreichten Stand fortgeführt. Entsprechendes gilt für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter der Fachkammern für Personalvertretungsrecht. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer nach Maßgabe der Regelungen unter c) wird mit Beginn der neuen Amtsperiode der Beamtenbeisitzer nach dem Hamburgischen Disziplinargesetz ab dem 1. Juni 2024 neu begonnen.

V.

Verteilung der Eingänge

1. Sachen betreffend das **Schulrecht** einschließlich Prüfungs- und Versetzungsrecht sowie Sachen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft gelangen an die Kammern 2 und 5, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 2 : 3 Sachen.

2. Sachen betreffend das **Prüfungsrecht** – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 1, 7, 10 und 32 – gelangen an die Kammer 2.

3. Sachen, die die **Exmatrikulation** von Studierenden betreffen, sowie Verfahren Studierender, die in einem auslaufenden Studiengang immatrikuliert sind und sich gegen das Auslaufen des Studiengangs wenden, gelangen – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 7 – an die Kammer 2.

4. Sachen betreffend Streitigkeiten auf dem Gebiet des **Datenschutzrechts**, in denen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Beteiligter ist, gelangen an die Kammer 17.

5. Sachen betreffend das **Rundfunkabgaberecht** gelangen an die Kammern 3 und 19, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 1 : 2 Sachen.

6. Sachen betreffend das **Medienrecht** – Presse-, Film-, Rundfunk-, Fernseh- und Internetrecht, einschließlich Verfahren nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – und Verfahren betreffend veröffentlichte oder öffentliche **Äußerungen von Hoheitsträgern** gelangen – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 5 – an die Kammer 17.

7.

a) Sachen, die Streitigkeiten über die **Zulassung oder die Immatrikulation** zu den Studiengängen an Hochschulen sowie die erstmalige Zulassung zu einzelnen zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen an Hochschulen betreffen, gelangen

- hinsichtlich der Hochschule für Musik und Theater, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Hochschule für Bildende Künste an die Kammer 19;

- hinsichtlich der HafenCity Universität Hamburg sowie hinsichtlich des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf (Universität Hamburg – Medizinische Fakultät) an die Kammer 11;
- im Übrigen an die Kammer 20.

b) Sachen, die Streitigkeiten über die Zulassung oder die Immatrikulation zum Besuch der Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule und des Studienkollegs betreffen, gelangen an die Kammer 19.

c) Beruhen Zulassungs- oder Immatrikulationsstreitigkeiten i.S.v. Buchstabe a) oder b) darauf, dass die Bewertung einer für die Zulassung oder Immatrikulation relevanten Prüfungsleistung angegriffen wird, so ist die Kammer 2 nach den Bestimmungen unter Nr. 2 dieses Abschnitts zuständig.

8. Sachen nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt sowie Sachen betreffend die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen i.S.v. § 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 29. Juni 2012) – sofern der Anwendungsbereich des vorbenannten Gesetzes eröffnet ist – sowie Verfahren betreffend die Werbung für öffentliches Glücksspiel in diesem Sinne gelangen an die Kammer 5.

9. Sachen betreffend das Forst- und Fischereirecht gelangen an die Kammer 9.

10. Sachen betreffend das Recht der freien Berufe – einschließlich des Prüfungsrechts der freien Berufe – sowie betreffend das **Recht der Kammern** gelangen an die Kammer 17.

11. Sachen aus dem Eisenbahnkreuzungsrecht gelangen an die Kammer 9.

12. Sachen aus dem Recht der Förderung und Finanzierung sozialer Einrichtungen und Dienste (einschließlich Krankenhäuser) gelangen an die Kammer 13.

13. Sachen betreffend das Waffen- und Sprengstoffrecht und das **Jagdrecht** gelangen an die Kammer 9.

14. Sachen betreffend das Hundeordnungsrecht und das **Tierschutzrecht** gelangen an die Kammer 11.

15. Sachen nach §§ 4, 10 Vereinsgesetz, § 32 Abs. 5 Parteiengesetz gelangen an die Kammer 3.

16. Sachen aus dem Staatsangehörigkeitsrecht (mit Ausnahme von Einbürgerungen) einschließlich des Pass- und Ausweisrechts, soweit Ausweise mit der Begründung entzogen oder verweigert werden, dass es an der deutschen Staatsangehörigkeit fehle, und Sachen aus dem **Vertriebenenenrecht**, die nicht unter die Zuständigkeit nach Nr. 42 fallen, gelangen an die Kammer 9.

17. Sachen aus dem Verkehrsrecht – Straßenverkehrsrecht (mit Ausnahme der gebührenrechtlichen Streitigkeiten aufgrund von Abschleppvorgängen), Güterkraftverkehrsrecht, Luftverkehrsrecht, Eisenbahnverkehrsrecht – gelangen – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 18, 19, 20 und 25 – an die Kammern 5 und 15, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 4 : 4 Sachen.

18. Sachen aus dem Wasserverkehrsrecht gelangen an die Kammer 5.

19. Sachen aus dem **Brand- und Katastrophenschutzrecht einschließlich Rettungsdienstrecht** gelangen an die Kammer 15.

20. Sachen aus dem **Personenbeförderungsrecht** gelangen an die Kammer 5.

21. Sachen aus dem **Wohnungsbauförderungsrecht, Wohnraumschutzrecht und Wohnungsbindungsrecht** einschließlich Mietpreisbindung gelangen an die Kammer 19.

22. Sachen nach dem **Aufenthaltsgesetz** und dem **Freizügigkeitsgesetz/EU** sowie Sachen, die sonstige aufenthaltsrechtliche Streitigkeiten betreffen, und **Einbürgerungsverfahren** (im Folgenden: ausländerrechtliche Sachen) werden nach Maßgabe der folgenden Länderliste A verteilt. Verfahren nach dem **Asylgesetz** mit Ausnahme der in Satz 3 und 4 beschriebenen Verfahren (im Folgenden: allgemeine asylrechtliche Sachen) werden getrennt von den in Satz 1 genannten Verfahren ebenfalls nach Maßgabe der folgenden Länderliste A verteilt. Verfahren nach dem **Asylgesetz** betreffend Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, welche die Androhung oder Anordnung der Abschiebung in einen Staat, auf den die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 v. 29.6.2013, S. 31) unmittelbar oder Kraft völkerrechtlicher Übereinkunft Anwendung findet, zum Gegenstand haben (im Folgenden: asylrechtliche Sachen betreffend die Überstellung in einen Mitgliedstaat des Dublin-Systems), werden nach Maßgabe der folgenden Länderliste B verteilt. Ebenfalls nach der Länderliste B werden verteilt

- Verfahren, die darauf gerichtet sind, dass die Bundesrepublik Deutschland im rechtlichen Rahmen des Dublin-Systems das Asylverfahren von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Dublin-Systems befindlichen Person übernimmt („umgekehrte Dublin-Verfahren“),
- solche Verfahren, die Bescheide zu Folgeanträgen zur Abänderung oder Aufhebung von Bescheiden im Sinne von Satz 3 betreffen („Dublin-Folgeantragsverfahren“).

In Verfahren, in denen es um Einreise, Aufenthalt, Abschiebung, sonstige Zwangsmaßnahmen, Reiseausweis oder Einbürgerung geht, bezieht sich die Länderangabe auf die Staatsangehörigkeit des Ausländers oder, bei Rücknahme oder Widerruf einer Einbürgerung, auf die ursprüngliche Staatsangehörigkeit. Gehört der Ausländer mehreren Staaten an, ist er staatenlos oder ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt, so bezieht sich die Länderangabe auf das Land, in welches der Ausländer abgeschoben werden soll. Fehlt die namentliche Benennung eines Abschiebezielstaates, so gelangt die Sache an die Kammer, die für das Land der von dem Ausländer behaupteten Staatsangehörigkeit zuständig ist. In den übrigen Fällen wird die Sache als allgemeine Turnussache behandelt (vgl. Nr. 49).

In Verfahren, die die Heranziehung zu den Kosten einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung betreffen, gelangt die Sache an die Kammer, die für das Land zuständig ist, dessen Staatsangehörigkeit die in dem maßgeblichen Bescheid als von der aufenthaltsrechtlichen Maßnahme betroffene an erster Stelle genannte Person hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

In Verfahren, die die Haftung für den Lebensunterhalt nach dem Aufenthaltsgesetz betreffen, bezieht sich die Länderangabe auf die Staatsangehörigkeit des Ausländers, für den eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird.

In allgemeinen asylrechtlichen Sachen bezieht sich die Länderangabe auf die Staatsangehörigkeit des Ausländers. Besitzt der Ausländer mehrere Staatsangehörigkeiten, ist er staatenlos oder ist seine Staatsangehörigkeit ungeklärt, bezieht sich die Länderangabe auf das Land, in das der Ausländer abgeschoben werden soll. Fehlt die namentliche Benennung eines Abschiebezielstaates, bezieht sich die Länderangabe auf das Land bzw. das Gebiet, für das eine Verfolgung geltend gemacht wird. In den übrigen Fällen wird die Sache als allgemeine Turnussache behandelt (vgl. Nr. 49). Erweist sich später, dass der Ausländer nur eine andere Staatsangehörigkeit als die des nach Vorstehendem maßgeblichen Landes besitzt und behauptet er für dieses Land Verfolgung, so ist die Sache an die Kammer abzugeben, die für dieses Land zuständig ist.

In asylrechtlichen Sachen betreffend die Überstellung in einen Mitgliedstaat des Dublin-Systems bezieht sich die Länderangabe auf den Staat, in den die Überstellung erfolgen soll. In „Dublin-Folgean-

tragsverfahren“ bezieht sich die Länderangabe auf den Staat, in den nach der Verteilungsentscheidung die Überstellung erfolgen soll. In „umgekehrten Dublin-Verfahren“ bezieht sich die Länderangabe auf den Mitgliedstaat des Dublin-Systems, aus dem das Asylverfahren übernommen werden soll. Ändert sich der Gegenstand des Verfahrens kraft Gesetzes gemäß § 77 Abs. 4 AsylG, ist die Sache an die nach Länderliste A zuständige Kammer abzugeben.

Länderliste A (ausländerrechtliche und allgemeine asylrechtliche Sachen)

Land	Kammern	Turnus
Europa		
Armenien	17	
Aserbaidshjan	17	
Belarus	17	
Georgien	17	
Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo, Montenegro, Albanien	15, 21	4 : 4
Russland	17	
Türkei	1	
(allgemeine asylrechtliche Sachen)		
Türkei (ausländerrechtliche Sachen)	2, 13	3 : 5
Ukraine	17	
hier nicht benannte Länder	19	
Asien		
Afghanistan	4	
(allgemeine asylrechtliche Sachen)		
Afghanistan (ausländerrechtliche Sachen)	7	
Bangladesh	13	
Bhutan	13	
Indien	13	
Irak	8	
Iran	10	
(allgemeine asylrechtliche Sachen)		
Iran (ausländerrechtliche Sachen)	14	
Israel	14	
Jordanien	14	
Kasachstan	17	
Kirgisistan	17	
Länder der arabischen Halbinsel (soweit nicht gesondert benannt)	14	
Libanon	14	
Mongolei	13	
Nepal	13	
Pakistan	13	
Palästinensische Autonomiegebiete	14	
Sri Lanka	13	
Syrien	1	
(allgemeine asylrechtliche Sachen)		
Syrien (ausländerrechtliche Sachen)	11	
Tadschikistan	17	

Turkmenistan	17
Usbekistan	17
hier nicht benannte Länder	20

Afrika

Algerien	15
Ägypten	3
Äthiopien	19
Burkina-Faso	5
Demokratische Republik Kongo,	11
Republik Kongo	
Elfenbeinküste	6
Eritrea	19
Ghana	6
Guinea	5
Guinea-Bissau	5
Liberia	5
Libyen	2
Marokko	12
Nigeria	19
Sierra-Leone	6
Somalia	11
Sudan, Südsudan	11
Tunesien	3
hier nicht benannte Länder	19

Amerika

Alle Länder	11
-------------	----

Australien und Ozeanien

Alle Länder	13
-------------	----

Staatenlose

(Ausländerrecht)	19
------------------	----

Länderliste B (asylrechtliche Sachen betreffend eine Überstellung in einen Mitgliedstaat des Dublin-Systems)

Land	Kammer
Belgien	12
Bulgarien	4
Dänemark	7
Finnland	7
Frankreich	12
Griechenland	12
Kroatien	4
Niederlande	12
Norwegen	7
Rumänien	4
Schweden	7
Spanien	12
Ungarn	7
Zypern	7
hier nicht benannte Länder	9

Sind mehrere Kammern für Sachen eines Landes zuständig, erhalten sie nacheinander nach der Reihenfolge des Eingangs jeweils die oben unter „Turnus“ angegebene Zahl von Sachen.

Entstehen auf dem Staatsgebiet der vorgenannten Länder neue Staaten, bleibt die bisherige Zuständigkeit der Kammer bestehen.

23. Sachen aus dem **Baurecht** – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 29 und 30 –, Sachen nach dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** sowie Sachen betreffend die straßen- und wegerechtliche Zulässigkeit von **Werbeanlagen** gelangen an die Kammern 6, 7, 9 und 12, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 1 : 2 : 2 : 1 Sachen. Unter Sachen aus dem Baurecht fallen auch Rechtsschutzersuchen gegen die auf § 3 SOG gestützte Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen.

24. Sachen aus dem **Denkmalschutzrecht** gelangen an die Kammern 7 und 12, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 1 : 1 Sachen.

25. Sachen betreffend **Planfeststellungsverfahren** (insbesondere Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen, Auflagen und nachträgliche Auflagen, Negativatteste, Aufhebungsbeschlüsse) gelangen vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 an die Kammern 7 und 9, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 1 : 1 Sachen.

Für luftverkehrsrechtliche Planfeststellungsverfahren ist die Kammer 9 zuständig; für Planfeststellungsverfahren betreffend das Hafengebiet im Sinne von § 2 HafenentwicklungsG einschließlich Planfeststellungsverfahren betreffend Hochwasserschutzanlagen in diesem Gebiet ist die Kammer 7 zuständig.

26. Sachen betreffend Windenergie-Anlagen auf See bzw. Einrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 WindSeeG gelangen, soweit die Verfahren in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie fallen, an die Kammer 7.

27. Sachen betreffend das **Naturschutzrecht** und das **Landschaftsschutzrecht** einschließlich des **Artenschutzrechts** gelangen – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 9, 13 und 14 – an die Kammer 7.

28. Sachen nach dem **Wasserhaushaltsgesetz** und nach dem **Hamburgischen Wassergesetz** gelangen – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 25 – an die Kammer 3.

29. Sachen, die städtebaulich-sanierungsrechtliche Verfahren einschließlich **Ausgleichsbeträge** nach § 154 BauGB betreffen, gelangen an die Kammern 7 und 12, und zwar nach Maßgabe der Belegenheit der jeweils betroffenen Grundstücke in folgender Aufteilung nach Bezirksamtern:

Eimsbüttel, Bergedorf, Harburg (einschließlich des Stadtteils Wilhelmsburg i.S.v. § 2 i.V.m. Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Ortsteilgrenzen des Stadtteils Wilhelmsburg vom 20. Februar 2007 [GVBl. S. 76 f.] und Altona	an die Kammer 7
--	-----------------

Hamburg-Mitte, Wandsbek und Hamburg-Nord	an die Kammer 12.
--	-------------------

Sachen, die **Wegebaubeiträge** betreffen, und Sachen nach dem **Sielabgabengesetz** gelangen an die Kammer 6.

30. Sachen nach dem **Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen**, Sachen nach dem **Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren**

sowie Sachen nach dem **Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen** gelangen an die Kammer 9.

31. Sachen nach der **Gewerbeordnung** einschließlich dem **Hamburgischen Spielhallengesetz** und Sachen betreffend das **Gaststättenrecht** gelangen an die Kammer 17.

32. Sachen aus dem **Recht des öffentlichen Dienstes** (insbesondere Beamten- und Soldatenrecht – einschließlich beamten- und soldatenrechtliche Prüfungen wie beispielsweise Laufbahnprüfungen – sowie Recht der Richter) gelangen an die Kammern 14, 20 und 21, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 3 : 3 : 3 Sachen.

Sachen, die die Entlassung von Beamten auf Probe wegen Disziplinarvergehen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG i.V.m. § 31 Abs. 3 HmbBG betreffen, gelangen – unter Anrechnung auf die Verteilung nach Satz 1 – an die Kammer 21; entsprechendes gilt für Sachen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBG, die an die Kammer 20 gelangen.

Verfahren betreffend die Amtsgemessenheit der Alimentation gelangen an die Kammern 14, 20 und 21, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 10 : 10 : 10 Sachen.

33. Sachen nach dem **Wehrpflichtgesetz**, Sachen nach dem Vierten Abschnitt des **Soldatengesetzes** (in der Fassung nach dem Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz vom 22.4.2005), dem **Kriegsdienstverweigerungsgesetz**, dem **Zivildienstgesetz**, dem **Bundesfreiwilligendienstgesetz** und dem **Unterhaltssicherungsgesetz** gelangen an die Kammer 11.

34. Sachen nach dem **Bundespersönlichkeitsgesetz** gelangen an die Fachkammer 23; Sachen nach dem **Hamburgischen Persönlichkeitsgesetz** gelangen an die Fachkammern 24 und 25, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 2 : 2 Sachen. Als Sachen nach dem Hamburgischen Persönlichkeitsgesetz im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Sachen nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein).

35. **Disziplinarsachen nach dem Hamburgischen Disziplinalgesetz** gelangen an die Fachkammern 32 und 33, und zwar jeweils nacheinander in der genannten Reihenfolge mit 2 : 1 Sachen. **Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinalgesetz** gelangen an die Fachkammer 33. Als Sachen nach dem Hamburgischen Disziplinalgesetz im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten auch Sachen nach dem Landesdisziplinalgesetz Schleswig-Holstein.

36. Sachen betreffend das **Wohngeldrecht** gelangen an die Kammer 5.

37. Sachen aus dem Gebiet der **Kinder- und Jugendhilfe** (einschließlich Streitigkeiten betreffend Interessenbekundungs- bzw. Auswahlverfahren mit dem Ziel der Errichtung oder des Betriebs einer Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII), der **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**, der **Gebühren für den Besuch einer Vorschulklasse**, der **Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**, der **Adoptionsvermittlung**, des **Schwerbehindertenrechts**, des **Mutterschutzgesetzes**, des **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes** (Abschnitt 2), der **Kriegsopferfürsorge**, einschließlich der Sachen, in denen das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt wird (§ 68 Nr. 7 Buchst. a) bis Buchst. h) SGB I), des **Unterhaltsvorschussgesetzes**, des **Hamburgischen Blindengeldgesetzes**, des **Garantiefonds** sowie Sachen nach dem **Pflegezeitgesetz** gelangen an die Kammer 13.

38. Sachen betreffend die **Obdachlosen-Unterbringung** und **Maßnahmen nach § 12b HmbSOG** (Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot, Kontakt- und Näherungsverbot) gelangen an die Kammer 13.

39. Sachen, die von der abdrängenden Sonderzuweisung nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGG ausgenommen sind, d.h. Streitigkeiten aufgrund der **Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**, gelangen an die Kammer 13.

40. Sachen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** und dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** gelangen an die Kammer 2.

41. Sachen nach dem **Lastenausgleichsgesetz** gelangen an die Kammer 3.

42. Sachen aus dem **Häftlingshilferecht** und aus dem **strafrechtlichen Rehabilitierungsrecht** gelangen an die Kammer 11. Dies gilt auch für Sachen aus dem **Vertriebenenrecht**, die Gegenstand desselben Verwaltungsverfahrens sind.

43. Sachen, die die **Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen bzw. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse** nach § 11 Abs. 2 RVG betreffen, hiermit im Zusammenhang stehende Klagen nach § 167 VwGO i.V.m. § 767 ZPO sowie Klagen nach § 183 VwGO i.V.m. § 767 ZPO gelangen an die Kammer 5.

44. Anträge auf **Anordnungen von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung** durch das Gericht gelangen an die Kammer 5.

45. Anträge auf richterliche Entscheidung in **Kostensachen**, insbesondere Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren, Erinnerungen im Kostenansatzverfahren mit Ausnahme von Entscheidungen nach § 21 GKG, sowie Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz gelangen an die Kammer 10.

46. Sachen betreffend das **Informationsfreiheits- und Transparenzrecht** gelangen an die Kammer 17.

47. Sachen betreffend Angelegenheiten finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gelangen an die Kammer 16.

48. Isolierte Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes betreffend das **Versammlungsrecht** werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Kammern 1 bis 21 fortlaufend verteilt (versammlungsrechtlicher Sonderturnus). Jede Kammer erhält mit jedem Durchgang (Turnus) – 1 – Sache.

Die Turnus-Zuständigkeit einer Kammer endet mit Zuteilung eines Verfahrens, spätestens nach einem Monat.

Die Kammern 19 und 20 erhalten jeweils in der Zeit vom 15. März bis 30. April 2024, die Kammern 11, 19 und 20 in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober 2024 und die Kammern 2 und 5 in der Zeit vom 18. Juli bis 11. September 2024 aus diesem Turnus keine Verfahren.

49. Allgemeine Verwaltungsrechtssachen, die nicht ausdrücklich durch die Bestimmungen dieses Abschnitts einer Kammer zugewiesen worden sind, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf alle Kammern mit Ausnahme der Kammern 1, 4, 8, 10 und 16 verteilt (Turnussachen). Jede Kammer erhält mit jedem Durchgang (Turnus) – 2 – Turnussachen.

Die Kammern 19 und 20 erhalten jeweils in der Zeit vom 15. März bis 30. April 2024, die Kammern 11, 19 und 20 in der Zeit vom 15. September bis 31. Oktober 2024 und die Kammern 2 und 5 in der

Zeit vom 18. Juli bis 11. September 2024 aus diesem Turnus keine isolierten Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Turnussachen, die den Kläger des Verfahrens 5 K 2038/23 betreffen, gelangen an die Kammer 5.
Turnussachen, die den Kläger des Verfahrens 4 K 1033/22 betreffen, gelangen an die Kammer 4.
Turnussachen, die den Kläger des Verfahrens 19 K 757/23 betreffen, gelangen an die Kammer 19.

50. Anträge auf Gewährung von **vorläufigem Rechtsschutz**, ferner Anträge nach § 28 HmbVwVG gelangen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, an die für die Hauptsache zuständige Kammer. Entsprechendes gilt, wenn die Hauptsache der bereits anhängigen Sache auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachfolgt.

Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO sowie sonstige Anträge auf Abänderung einer im vorläufigen Rechtsschutz ergangenen Entscheidung gelangen, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist, an die Kammer, die zuvor entschieden hat.

51. Anträge auf Gewährung von **Prozesskostenhilfe** gelangen ohne Anrechnung an die Kammer, die für die Hauptsache zuständig ist oder wäre. Geht zu einem anhängigen oder durch Beschluss innerhalb der letzten sechs Monate erledigten Prozesskostenhilfverfahren die Hauptsache ein, so gelangt sie ohne Anrechnung an die für das Prozesskostenhilfverfahren zuständige Kammer.

52. Verfahren betreffend

a) Sachen, die nach der **Zurückverweisung** aus der Berufungs- oder Revisionsinstanz sowie vom Bundesverfassungsgericht an das Gericht zurückgelangen und erneut verhandelt werden müssen,

b) **Vollstreckungssachen** nach §§ 167 ff. VwGO bzw. nach § 85 ArbGG, §§ 198 ff. SGG, §§ 150 ff. FGO i.V.m. §§ 704 ff. ZPO vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 44,

c) **Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens** nach § 153 VwGO i.V.m. §§ 578 ff. ZPO

gelangen an die frühere Kammer, sofern diese noch besteht und Zuteilungen aus dem Rechtsgebiet erhält, andernfalls an die zum Zeitpunkt des Eingangs für das Rechtsgebiet zuständige Kammer oder, sofern eine solche nicht bestimmt ist, an die zur Verteilung anstehende Kammer.

53. Sachen, die **allein Gebühren oder allein Kosten des Vorverfahrens** betreffen oder Maßnahmen der **Verwaltungsvollstreckung** – vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Nr. 44 –, gelangen, sofern eine Spezialzuständigkeit begründet ist, an die Kammer, die für das materiell maßgebliche Rechtsgebiet bzw. für den Streit über den zugrunde liegenden Verwaltungsakt zuständig wäre. Andere Vollstreckungsverfahren gelten als allgemeine Verwaltungsrechtssachen i.S.v. Nr. 49.

54. Soweit eine Verteilung nach der Reihenfolge des Eingangs vorzunehmen ist, werden Sachen, die gleichzeitig eingehen, in alphabetischer Reihenfolge geordnet und dann verteilt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang beim Verwaltungsgericht nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Behandlung neu eingehender Sachen.

Soweit die Verteilung alphabetisch erfolgt, gilt Folgendes: Maßgebend ist der Name des Klägers, bei mehreren Klägern der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name. Vornamen, frühere Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- bzw. Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden mit dem Namen ein Wort oder sind mit dem Namen durch Apostroph (und nicht durch Bindestrich) verbunden. Lässt sich der Name nicht eindeutig erkennen, gilt der erste Buchstabe des zuerst genannten Namens.

55. Jede Verteilung in einem Turnus wird mit dem Stand fortgesetzt, der zum Jahresende 2023 erreicht ist.

56. Ordnet eine Kammer gemäß § 93 Satz 2 VwGO an, dass mehrere in einem bei ihr anhängigen Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden oder verfährt sie so ohne Trennungsbeschluss, verbleiben auch die getrennten Sachen ohne Anrechnung bei ihr. Abschnitt VI. Nr. 1 bleibt unberührt.

VI.

Allgemeine Richtlinien

1. Gehört nach diesem Geschäftsverteilungsplan eine bei einer Kammer anhängige Sache vor eine andere Kammer, so ist sie durch Verfügung des Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der anderen Kammer dorthin abzugeben. Lässt sich die andere Kammer nicht unmittelbar aus diesem Geschäftsverteilungsplan ersehen, so ist die Sache dem Register zur Eintragung an bereiter Stelle zuzuleiten.

2. Bei Zusammenhang eines Rechtsstreits mit einem bei einer anderen Kammer anhängigen Verfahren und bei anhängigen gleichliegenden Sachen gibt die Kammer der zuletzt eingegangenen Sache sie durch Verfügung des Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der anderen Kammer an diese ab.

Eine Abgabe von Sachen nach Abschnitt V. Nr. 1 – 47 zu einer Turnussache nach Nr. 48 oder 49 sowie eine Abgabe von Sachen nach Abschnitt V. Nr. 49 zu einer Sache nach Nr. 48 findet nicht statt. Eine Abgabe zu Sachen, die nicht mehr anhängig sind, findet nur statt, wenn die Rücksprache nach Satz 1 noch während der Anhängigkeit eingeleitet worden ist.

Eine Abgabe von ausländerrechtlichen und allgemeinen asylrechtlichen Sachen im Sinne von Abschnitt V. Nr. 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu asylrechtlichen Sachen betreffend die Überstellung in einen Mitgliedstaat des Dublin-Systems im Sinne von Abschnitt V. Nr. 22 Absatz 1 Satz 3 und 4 findet nicht statt.

3. Gibt eine Kammer eine Turnussache nach Nr. 1 oder Nr. 2 an eine andere Kammer ab, findet eine Anrechnung bei der abgebenden und aufnehmenden Kammer nicht statt. Wird eine Sache nach Abschnitt V. Nr. 1 – 47 nach Nr. 1 oder Nr. 2 an eine andere Kammer abgegeben, findet – soweit mehrere Kammern für das Sachgebiet zuständig sind – eine Anrechnung auf die jeweils zwischen den Kammern vorgesehene Verteilung statt.

4. Maßgeblich für die Bestimmung der zuständigen Kammer ist stets die im Zeitpunkt des tatsächlichen Einganges einer Sache beim Verwaltungsgericht gültige Geschäftsverteilung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage des Sachzusammenhangs nach Nr. 2 ist der Zeitpunkt der Abgabeentscheidung.

Die Abgabe an eine andere Kammer ist ausgeschlossen, wenn in der abzugebenden Sache bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Sach- und Rechtslage anberaumt ist oder anberaumt war.

Die Abgabe wegen Sachzusammenhangs nach Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn die zur Aufnahme vorgesehene Kammer zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Abgabe die Eingangszuständigkeit nicht besitzt, es sei denn, die Sache, zu der abzugeben ist, ist dort noch anhängig.

5. Die Anhängigkeit einer Sache im Sinne von Nr. 2 endet sechs Monate nach Anhängigkeit in der nächsten Instanz, rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens oder Beendigung durch Rücknahme, gerichtlichen Vergleich oder übereinstimmende Erledigungserklärungen.

6. Ist die unzuständige Kammer, bei der eine Sache anhängig ist, nicht zur Abgabe bereit, so überträgt das Präsidium die Sache – im Rahmen und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen – an die zuständige Kammer bzw. leitet sie dem entsprechenden Turnus zu.

7. Meint eine Kammer, dass eine Sache nach Nr. 1 und 2 zu Unrecht an sie gelangt ist, so ruft sie das Präsidium an. Der Anrufung bedarf es nicht, wenn Einigkeit besteht, dass die Sache zu Unrecht abgegeben wurde. In diesem Fall wird die Sache an die abgebende Kammer zurückgegeben.

8. Nach den Vorschriften der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Beteiligten wieder betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung unter Neueintragung an die frühere Kammer, bzw., sofern diese nicht mehr besteht oder keine Eingangszuständigkeit mehr hat, vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 unter Anrechnung an die zum Zeitpunkt des Wiederbetreibens für das Rechtsgebiet zuständige Kammer oder, sofern eine solche nicht bestimmt ist, an die zur Verteilung anstehende Kammer. Rundfunkabgabenrechtliche Verfahren der Kammer 10, die bis zum Ablauf des 31.12.2016 nach der Aktenordnung weggelegt wurden und nach dem 1.1.2017 weiterbetrieben werden, gelangen ohne Anrechnung unter Neueintragung an die Kammer 19.

9. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend für den Einzelrichter.

10. Anträge auf Fortsetzung eines gemäß § 92 Abs. 3 VwGO oder § 81 AsylG eingestellten Verfahrens oder Anträge nach § 152a VwGO gelangen ohne Anrechnung an die Kammer, bei der das eingestellte Verfahren anhängig war. Hat diese Kammer keine Eingangszuständigkeit mehr für eine derartige Sache, gelangt sie unter Anrechnung an die nunmehr zuständige Kammer oder, sofern eine solche nicht bestimmt ist, an die zur Verteilung anstehende Kammer.

VII.

Schlussbestimmungen

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dr. Lambiris
Präsident des Verwaltungsgerichts